# Arbeitsmarktzugang, gemeinnützige Beschäftigung und Integrationsjahr

**Johannes Peyrl** 

**Asylforum Graz, November 2017** 



### Überblick

1. Regelungen bzgl Zugang zum Arbeitsmarkt

2. Gemeinnützige Arbeit für AsylwerberInnen

3. Integrationsjahr



# Zugang zum Arbeitsmarkt für geflüchtete Personen



## Flüchtlinge und Subsidiär Schutzberechtigte

- Freier Zugang zum Arbeitsmarkt
  - > Flüchtlinge
  - ➤ Subsidiär Schutzberechtigte
  - Bestätigung des AMS möglich
- Art 26 RL 2011/95/EU (Asyl-StatusRL)
- Art 17 GFK
  - Vorbehalt Österreichs



## **AsylwerberInnen (1)**

 Bis 3 Monate nach Zulassung des Verfahrens Verbot der Erteilung einer
Beschäftigungsbewilligung

Danach: Beschäftigungsbewilligung möglich



## AsylwerberInnen (2)

- Erlass des BMWA aus Jahr 2004
- ("Bartensteinerlass")
- nur Beschäftigungsbewilligung aus Kontingent gem § 5 AuslBG (Saisonbewilligung) möglich

#### Junge AsylwerberInnen bis 25 Jahre

- Beschäftigungsbewilligung für Lehre möglich
- In Berufen, in denen es mehr offene Lehrstellen als Lehrstellensuchende gibt (Bundesland)
- Berufe, die in FachkräfteVO genannt sind



## AsylwerberInnen (3)

- Art 15 RL 2013/33/EU
- "Effektiver" Zugang zum Arbeitsmarkt
- Wenn nach neun Monaten keine erstinstanzliche Entscheidung
- Arbeitsmarktprüfung weiterhin möglich
- Einschränkung auf Saisontätigkeit
- Zustimmungsrecht Regionalbeirat
  - → genügen Begriff nicht



## **AsylwerberInnen (4)**

#### Beschäftigung mit Dienstleistungsscheck

- Haushaltsnahe Dienstleistungen
- ➤ Ab drei Monaten ab Zulassung des Asylverfahrens

#### Beschäftigung als Au Pair

- >Zwischen 18 und 28 Jahre
- ➤ Maximal 1 Jahr
- → Keine Beschäftigungsbewilligung nötig



## **AsylwerberInnen (5)**

#### Volontariat

- ➤ Drei Monate im Kalenderjahr
- Erweiterung von Kenntnissen
- Oft schwierige Abgrenzung zu anderen ehrenamtlichen Tätigkeiten
- → Anzeige an AMS nötig



## **Gemeinnützige Arbeit**



## Gemeinnützige Arbeit (1)

- Hilfstätigkeiten in unmittelbarem Zusammenhang mit Unterbringung
- Gemeinnützige Hilfstätigkeiten für Bund, Land und Gemeinde
- Einverständnis der AsylwerberInnen notwendig
- kein Dienstverhältnis
- keine ausländerbeschäftigungsrechtliche Erlaubnis
- "Anerkennungsbeitrag" gilt nicht als Entgelt im Sinne des § 49 Abs 1 und 2 ASVG



## Gemeinnützige Arbeit (2)

#### Ab 1.3.2018 Verordnung des BMI möglich:

- Gemeinnützige Tätigkeit auch bei NGOs
- Höhe des "Anerkennungsbeitrags"
  - ➤ EB: Orientierung an Vergütung für Zivildiener möglich
  - >ca EUR 1,65/Stunde?



## Integrationsjahr



## Integrationsjahr (1)

- Asylberechtigte
- Subsidiär Schutzberechtigte
- Verpflichtende Teilnahme

- AsylwerberInnen mit hoher Anerkennungswahrscheinlichkeit
- Berechtigung zur Teilnahme



## Integrationsjahr (2)

- Kompetenzclearing
- 2. Deutschkurse ab Sprachniveau A2
- Abklärung und Unterstützung bei der Anerkennung von Qualifikationen und Zeugnissen
- 4. Werte- und Orientierungskurse in Kooperation mit dem Österreichischen Integrationsfonds (ÖIF)
- 5. Berufsorientierungs- und Bewerbungstraining
- 6. Arbeitsvorbereitungsmaßnahmen
- Arbeitstraining



## Integrationsjahr (3)

#### **Arbeitstraining**

- nicht im Rahmen eines Dienstverhältnisses
- im Interesse des Gemeinwohls
- Anwendung und Erweiterung von Kenntnissen und Fertigkeiten
- bis zu längstens zwölf Monate dauern können
- Bei Zivildienstträgerorganisationen



## Vielen Dank für die Aufmerksamkeit!

